

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Inneres
am 22. November 2018**

Vorlage Nr. 19/220
zu Punkt 4 Teil A der Tagesordnung

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Landeswahlordnung
und der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides
und einer Wahl zum Deutschen Bundestag**

A. Problem

1. Neben den Wahlen zum Europäischen Parlament finden am 26. Mai 2019 auch die in der Bremischen Landeswahlordnung (LWO) geregelten Wahlen statt. Die Landeswahlordnung bedarf dazu in mehrfacher Hinsicht einer Anpassung:
 - Mit Beschluss vom 25. Januar 2018 hat die Bremische Bürgerschaft den Senat aufgefordert, die LWO-Anlagen 16a, 16b, 17a, 17b, 19a, 19b und 19c entsprechend eines Schreibens des Landeswahlleiters vom 19. Januar 2017 zu ändern. Dieser Beschluss bedarf einer Umsetzung.
 - Aufgrund der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 27. Februar 2018 (Brem.GBl. S. 34) erfolgten Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens (§ 7 Absatz 6 BremWahlG) ist entsprechender Anpassungsbedarf auch in der Landeswahlordnung entstanden.
 - Aufgrund der zeitgleichen Durchführung der Europawahl ist zum Zwecke einer möglichst reibungslosen Wahldurchführung eine Harmonisierung der Landeswahlordnung mit der Europawahlordnung u.a. in folgenden Punkten sinnvoll:
 - Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
 - Fotografier- und Filmverbot in der Wahlkabine
 - Zurückweisung von Wählern (Anlehnung an § 49 Absatz 6 EuWO)
 - Anpassung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse

- Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen des LWO-Wortlauts u.a. an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angezeigt.
 - Zudem könnten aus der in § 2 Abs. 6 S. 1 1. Hs. BremDSGVOAG angeordneten entsprechenden Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung auch in Bezug auf die in der Landeswahlordnung geregelten Wahlen vielfältige landesrechtliche Informationspflichten und Rechte folgen, die die Wahldurchführung erheblich erschweren könnten. So dürften etwa aus § 2 Abs. 6 S. 1 1. Hs. BremDSGVOAG i.V.m. Art. 13 DSGVO die Parteien und Wählervereinigungen, die Wahlvorschläge aufstellen, entsprechenden Informationspflichten unterliegen. Diese landesrechtliche Regelung erscheint nicht sachgerecht. Von daher besteht Bedarf, für die in der Landeswahlordnung geregelten Wahlen von der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 6 S. 1 2. Hs. BremDSGVOAG Gebrauch zu machen und eine abweichende Regelung zu treffen.
2. Darüber hinaus bedarf vorsorglich auch die Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag (BWVEO) einer Anpassung, um im Falle eines Zusammentreffens von Volksentscheid, Bundestagswahl, Europawahl und Bürgerschaftswahl eine Verwendung Leichter Sprache in Bezug auf den Volksentscheid zu ermöglichen:

Nach Maßgabe der §§ 90, 93ff. LWO würde bei einer gemeinsamen Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides im Land oder in der Stadtgemeinde Bremen auch in Bezug auf den Volksentscheid an sich eine Verwendung Leichter Sprache erfolgen. Durch § 1 Abs. 2 BWVEO wäre bei einem Zusammentreffen von Bundestagswahl und Volksentscheid eine Verwendung Leichter Sprache in Bezug auf den Volksentscheid jedoch ausgeschlossen, so dass insoweit Anlass zur Aufnahme einer entsprechenden Öffnungsklausel besteht.

B. Lösung

Die Bremische Landeswahlordnung und die Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag werden entsprechend geändert. Dazu erläßt der Senator für Inneres die in der Anlage als Entwurf beigefügte Änderungsverordnung. Diese sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Änderungen der LWO:

- Folgeänderungen zu der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 27. Februar 2018 (Brem.GBl. S. 34) erfolgten Neufassung des § 7 Absatz 6 BremWahlG (Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens)
- Anpassung der LWO-Anlagen 16a, 16b, 17a, 17b, 19a, 19b und 19c entsprechend des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft vom 25. Januar 2018
- Redaktionelle Anpassungen des LWO-Wortlauts u.a. an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Ersetzung der Wörter "behinderter Wahlberechtigter" durch die Wörter "Wahlberechtigter mit Behinderungen")

- In Anlehnung an § 45 Absatz 2 Satz 1 BWO und § 38 Abs. 2 Satz 1 EuWO wird in § 33 LWO geregelt, dass die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke zu lochen oder abzuschneiden sind; darüber hinaus wird die Möglichkeit einer anderweitigen Kennzeichnung (z.B. Perforation) eröffnet. Damit wird das richtige Anlegen der von den Blindenvereinen hergestellten Stimmzettelschablonen für Blinde und Wahlberechtigte mit Sehbehinderungen sichergestellt und werden ungültige Stimmen wegen fehlerhaft angelegter Stimmzettelschablonen vermieden.
- In Anlehnung an § 16 Absatz 1 BWO sowie § 15 Absatz 1 EuWO wird in § 12 BremLWO der Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vom 35. Tag vor der Wahl auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt.
- Klarstellung in § 44 Abs. 2 LWO, dass in der Wahlzelle nicht fotografiert und gefilmt werden darf.
- In Anlehnung an § 49 Absatz 6 Satz 1 EuWO und § 56 Absatz 6 Satz 1 BWO wird sodann in § 44 Abs. 6 LWO geregelt, dass der Urnenwahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler auch dann zurückzuweisen hat, die / der
 - für den Urnenwahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat, oder
 - sich auf Verlangen des Urnenwahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkung verweigert.
- Anpassung der Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 1 LWO für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse in Anlehnung an § 10 Absatz 2 Satz 1 EuWO.
- In § 99a LWO wird von der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 6 S. 1 2. Hs. BremDSGVOAG Gebrauch gemacht, wodurch u.a. die Parteien von etwaigen landesrechtlichen Informationspflichten aus § 2 Abs. 6 S. 1 1. Hs. BremDSGVOAG i.V.m. Art. 13 DSGVO entlastet werden.

2. Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag

Durch eine Änderung des § 1 Abs. 2 BWVEO wird die Verwendung Leichter Sprache beim Volksentscheid im Falle eines Zusammentreffens von Volksentscheid, Bundestagswahl, Europawahl und Bürgerschaftswahl ermöglicht.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands – wird nicht empfohlen:

- Eine Anpassung der Landeswahlordnung an das durch den Gesetzgeber geänderte Sitzzuteilungsverfahren ist zwingend.
- Die Anpassung der LWO-Anlagen 16a, 16b, 17a, 17b, 19a, 19b und 19c entspricht der Beschlusslage der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

- Auch im übrigen sind die vorgesehenen Änderungen gegenüber einer Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands inhaltlich vorzugswürdig.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen;

Die durch Art. 1 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse führt voraussichtlich alle vier Jahre zu Mehrkosten von jeweils 360 EUR. Im übrigen sind keine Kosten zu erwarten.

E. Genderprüfung

Von dem Verordnungsentwurf sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 75 Absatz 1 Satz 1 BremLV verbietet geschlechtsspezifische Differenzierungen in Bezug auf Wahlen.

F. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist abgestimmt mit dem Landeswahlleiter sowie den Wahlämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

G. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Landeswahlordnung und der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag zu und bittet den Senator für Inneres, die vorgenannte Verordnung zu erlassen.